

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1930

16 (11.6.1930)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Juni

1930

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Befreiungsfeier am 1. Juli 1930.
- Feier des 400 jährigen Gedenktags der Augsburgischen Konfession.
- Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.
- Musiklehrerprüfung im Jahre 1930.
- Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen Herbst 1930.
- Ferienturse für Lehrer der neueren Sprachen.

Anerkennung der in Baden erworbenen Prüfungszeugnisse für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Lehranstalten durch Preußen.

Ausbau der Volksschule.

Verleihung von Stipendien aus der von Reischach'schen Stiftung.

Reichsdruck „Walther von der Vogelweide“.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Befreiungsfeier am 1. Juli 1930.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Am 1. Juli 1930 werden die besetzten Gebiete am Rhein wieder frei sein, darunter auch das besetzte badische Hanauerland mit der Stadtgemeinde Kehl. Mit Rücksicht auf die vaterländische Bedeutung dieses Tages sind am 1. Juli vormittags 11 Uhr in sämtlichen Schulen des Landes Schulfeiern zu veranstalten. Den Mittelpunkt dieser Feiern hat eine der Bedeutung des Tages angemessene Ansprache zu bilden. Durch musikalische und deklamatorische Darbietungen ist diese Ansprache zu umrahmen. An der Feier haben sämtliche Lehrer und Schüler teilzunehmen. Nach Schluß der Feier sind die Schüler zu entlassen; der Nachmittag ist für alle Schulen schulfrei.

In den Gewerbe- und Handelsschulen und in den allgemeinen und den gewerblichen Fortbildungsschulen können die Feiern nötigenfalls auf die Festansprache beschränkt und klassenweise durch die Klassenlehrer abgehalten werden. Für die Klassen dieser Schulen, die am Vormittag des 1. Juli keinen Unterricht haben, sind die Schulfeiern an den folgenden Unterrichtstagen in der letzten Unterrichtsstunde abzuhalten; nach Schluß dieser Feiern sind die Schüler gleichfalls zu entlassen.

Am 1. Juli kann in den Gemeinden des dann frei gewordenen badischen Gebiets der Unterricht ganz ausfallen. Mit Rücksicht auf die dort abgehaltenen allgemeinen Befreiungsfeiern kann nach

dem Ermessen der Schulleiter in diesem Gebiet von besonderen Schulfeiern abgesehen werden.

Sollte der 1. Juli in die Ferien einer Schule fallen, so ist nach Beendigung der Ferien der Befreiung der besetzten Gebiete im Unterricht in angemessener Weise zu gedenken.

Karlsruhe, den 7. Juni 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 13382 Dr. Remmele

Feier des 400 jährigen Gedenktages der Augsburgischen Konfession.

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 25. März 1930 Nr. B. 9964 — Amtsblatt Seite 51 — wird angeordnet, daß am 25. Juni denjenigen evangelischen Schülern der Volks-, Fortbildungs-, Fach- und höheren Schulen, welche an den Schülerfestgottesdiensten teilnehmen wollen, bis 10 Uhr vormittags unterrichtsfrei gegeben wird.

Karlsruhe, den 7. Juni 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27035 Dr. Remmele

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 9, 15 und 16 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. 19 Seite 197 ff.) findet in der Zeit vom 20. bis 25. O-

tober 1930 in Karlsruhe am Fortbildungsschullehrerinnenseminar eine Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen statt.

Zugelassen zu dieser Prüfung werden solche Elementarlehrerinnen, welche die Bedingungen des § 1 der genannten Verordnung erfüllt und außerdem die Fortbildungsschullehrerinnenprüfung abgelegt haben und mindestens ein Jahr an einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1918 eingerichteten Mädchenfortbildungsschule tätig waren.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den in § 5 der Verordnung vom 30. Juli 1912 vorgesehenen Angaben und Belegen spätestens bis 10. September d. J. auf dem vorgeschriebenen Weg beim Ministerium einzureichen. Die gelesenen pädagogischen Schriften sind gesondert anzugeben.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Bekanntmachung vom 17. Juli 1919 (Amtsblatt 1919 Nr. 23 Seite 186 ff.) unter Ziffer 1 a, b, c, 2 c und 8 genannten Gebiete. Außerdem hat jede Kandidatin eine hauswirtschaftliche und eine lebenskundliche Lehrprobe zu halten, zu der ihr das Thema einen Tag vorher bekannt gegeben wird.

Den Zugelassenen wird besondere Mitteilung zugehen.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und sich außerdem auf Grund einer Besichtigung über die bisherige Bewährung der Gesuchstellerin im Fortbildungsschuldienst zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Absatz 4 der Vollzugsverordnung vom 18. August 1928 zum Besoldungsgesetz — Amtsblatt 1928 Seite 166 — bei verspäteter Ablegung der Dienstprüfung das Vergütungsdienstalter um die Zeit zwischen dem Tag, an dem die Dienstprüfung hätte abgelegt werden können, und dem Tag der tatsächlichen Ablegung derselben gekürzt werden muß. Die Dienstprüfung gilt — unbeschadet der früheren Zulassung nach Absatz 2 dieser Bekanntmachung — dann als verspätet abgelegt, wenn eine Kandidatin sich der Dienstprüfung später als zwei Jahre nach Ablegung der Fortbildungsschullehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Karlsruhe, den 27. Mai 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 22094
B. Gen. V^d

Dr. Kemmle

Musiklehrerprüfung im Jahre 1930.

Ende November d. J. findet eine Musiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891 in der Fassung der Ver-

ordnung vom 17. März 1895, die Ausbildung und Prüfung der Musiklehrer betr., statt. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zum 15. Oktober d. J. unter Vorlage der in der Verordnung geforderten Nachweise beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Zur Prüfung werden zugelassen Lehrer, welche die Dienstprüfung bestanden und seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten sich mindestens zwei Jahre ihrer weiteren musikalischen Ausbildung gewidmet haben.

Zum Vortrag im praktischen Teil der Prüfung gelangen folgende Stücke:

1. für Orgel: Sonate Nr. 6, op. 65 (d-moll) von F. Mendelssohn-Bartholdy (Peters-Leipzig).
2. für Klavier: Sonate op. 81 a (Es-Dur) von L. van Beethoven.
3. für Violine: Sonate c-moll von H. J. F. Viber, Ausgabe David, 1. Bd. Ed. Peters Nr. 3076 a.

Die Kandidaten haben bei der Bewerbung ihre Stimmlage anzugeben.

Karlsruhe, den 9. Mai 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 15613

In Vertretung

Dr. Huber

Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen Herbst 1930.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1930 über die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen (Amtsblatt 1930, Nr. 10, Seite 47 f.) abzuhaltende Staatsprüfung wird

für die erste Abteilung am 25. Juli 1930,

für die zweite am 15. September 1930 und

für die dritte am 6. Oktober 1930 jeweils vormittags 8 Uhr beginnen.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittlung des Schulleiters gemäß § 12 a. a. D. bis spätestens 10. Juli 1930 beim diesseitigen Ministerium einzureichen.

Später einlaufende oder unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Karlsruhe, den 27. Mai 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 4559

Dr. Kemmle

Ferienkurse für Lehrer der neueren Sprachen.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Die Lehrer der neueren Sprachen werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Völkerbunds-

stitut für geistige Zusammenarbeit ein Verzeichnis mit dem Titel „Akademische Ferienkurse in Europa 1930“ herausgegeben hat. Das Heft ist zu beziehen von Alfred Lorenz; Leipzig, Kurprinzenstraße 10.

Außerdem wird auf Wunsch der Veranstalter auf folgende Ferienkurse besonders hingewiesen:

1. Genf. Cours de Vacances an der Universität Juli bis Oktober 1930.

Nähere Auskunft erteilt M. le professeur Georges Thudichum Université, Genève.

2. Tours. Französische Sprachkurse für Ausländer am Institut de Touraine in Tours von Anfang Juli bis Ende September.

Auskunft erteilt: M. le Directeur de l'Institut de Touraine, 1, rue de la Grandière, Tours.

3. Hamburg. Spanische Ferienkurse an der Universität vom 17. Juli bis 6. August oder vom 31. Juli bis 13. August.

Anmeldungen sind bis zum 3. Juli an das Seminar für romanische Sprachen und Kultur, Hamburg 13, Bornplatz 1/3, zu richten.

4. Dublin. Ferienkurs der National University, University College in Dublin vom 18. Juli bis 8. August.

Auskunft wird erteilt auf Anfragen mit folgender Anschrift: „Holiday Course, The Registrar, University College, Dublin.“

5. London. The City of London Vacation Course in Education 26. Juli bis 9. August.

Anfragen sind zu richten an: The Secretary, the City of London Vacation Course in Education, Montague House, Russell Square, London W. C. 1.

Wertvolle Winke für Besucher des Auslands finden sich in der Schrift:

„Ratgeber für Reisende nach England, Frankreich, Spanien und der Schweiz“ von Professor Dr. Walther Willenweber, 5. Aufl., Berlin, Weidmann 1930.

Karlsruhe, den 31. Mai 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 21885

In Vertretung

S. Allg. III^a

Dr. Huber

Anerkennung der in Baden erworbenen Prüfungszeugnisse für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten durch Preußen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die aufgrund des § 27 Absatz 2 der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 in der mathematisch-physikalischen Gruppe erworbenen Prüfungszeugnisse, die das Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung in Mathematik und Physik als Hauptfächern ohne ein weiteres Nebenfach bescheinigen, in Preußen nur dann anerkannt werden, wenn diese nachträglich durch eine Erweiterungsprüfung für ein drittes Fach ergänzt worden sind.

In allen übrigen Fällen werden die aufgrund der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 erworbenen Zeugnisse durch Preußen anerkannt.

Karlsruhe, den 27. Mai 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 15284

In Vertretung

Dr. Huber

Ausbau der Volksschule.

Die Zahl der Abiturienten der Höheren Lehranstalten hat allmählich eine besorgniserregende Höhe erreicht. Nur ein kleiner Teil von ihnen kann eine dem Ausbildungsgang entsprechende Stellung erringen. Die große Mehrzahl der von den höheren Schulen abgehenden Schüler muß sich mit einer Tätigkeit und Entlohnung begnügen, zu der die langjährige und kostspielige Schulzeit nicht nötig gewesen wäre. Diesen ungesunden Verhältnissen einer für die Lebensanforderungen überspannten Schulausbildung muß aus sozialen, wirtschaftlichen und staatspolitischen Gründen gesteuert werden.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn ein Weg gegeben ist, der einem großen Teil der bisherigen Besucher der Höheren Lehranstalten die Möglichkeit bietet, ihre erstrebte Lebensstellung auf andere Art, d. h. ohne Besuch dieser Lehranstalten zu erreichen. Dazu ist ein Ausbau unserer Volksschule erforderlich. Sie muß in ihrem Lehr- und Stoffplan so gestaltet werden, daß jeder Volksschüler darin die seiner Begabung entsprechende Grundlage zu jedem Beruf erlangen kann, der kein Hochschulstudium erfordert. Es soll damit erreicht werden, daß die Höheren Lehranstalten nur von solchen Schülern besucht werden, die zur Hochschule streben, und daß den andern Schülern eine für ihren anders gearteten Lebensberuf zweckmäßigere Schulbildung zuteil wird. Vor allem muß in der Volksschule durch Erweiterung und Vertiefung des Unterrichts, oder durch Aufbau weiterer Klassen erreicht werden, daß Volksschüler nach erfolgreichem Besuch der obersten Volksschulklassen ohne Schwierigkeit nicht nur zur einfachen Handels- und Gewerbeschule, sondern auch zur Höheren Handels- und Gewerbeschule übergehen können. Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß junge Leute mit dieser Ausbildung auch in Handels-, Industrie- und Gewerbebetrieben begehrter sind als Schüler mit einer in sich nicht abgeschlossenen Teilausbildung einer Höheren Lehranstalt. Durch die beabsichtigte Maßnahme wäre mehrfachen Interessen unseres Volkes gedient.

Die Durchführung des Gedankens ist möglich im Rahmen des badischen Volksschulgesetzes. Gemäß §§ 35 und 38 Schulgesetz kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ortsschulbehörde der Unterricht in der Volksschule in Fremdsprachen und

in Handfertigkeit je nach Bedürfnis wahlfrei oder allgemein verbindlich durchgeführt werden. Es ist darnach zunächst Sache der Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden), einem großen Teil ihrer Kinder die Möglichkeit einer zweckmäßigeren und unentgeltlichen Schulbildung zu verschaffen, und es wäre zu begrüßen, wenn möglichst viele Gemeinden die erforderlichen Schritte zur Erweiterung ihrer Volksschule in der erwähnten Richtung tun würden. Zu gegebener Zeit wird die Regierung wegen etwa erforderlicher weiterer Ausgestaltung der Volksschule an den Landtag herantreten.

Karlsruhe, den 7. Juli 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 26945
B. Gen. XI^a

Dr. Kemmle

Verleihung von Stipendien aus der von Reischach'schen Stiftung.

Aus der Reischach-Stiftung in Konstanz sind für das Rechnungsjahr 1930 zwei Stipendien zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Schüler Höherer Lehranstalten, sofern sie die Obertertia zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben, sowie Studierende der Theologie.

Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weiterdingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus andern ehemals hegauischen Ritterorten und beim Mangel solcher Studierende aus den übrigen Landesteilen.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen (Geburts-, Vermögens-, Schul-, Studien- und Sittenzeugnissen) binnen 4 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 22031

In Vertretung

Dr. Huber

Reichsdruck „Walther von der Vogelweide“.

Aus Anlaß der 700. Wiederkehr des Todestages Walthers von der Vogelweide wurde von der Reichsdruckerei eine originalgetreue Wiedergabe des Bildnisses des Dichters, das in der im Besitze der Universitätsbibliothek Heidelberg befindlichen Manessischen Liederhandschrift enthalten ist, als Reichsdruck Nr. 1069 (Farbendruck) herausgegeben.

Das Bild kann zum Preise von 8 RM durch jede Buch- und Kunsthandlung bezogen werden.

Karlsruhe, den 4. Juni 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 11377.

Dr. Kemmle

II. Personalnachrichten.

Verliehen:

Dem planmäßigen außerordentlichen Professor der Mathematik an der Universität Heidelberg Dr. Artur Rosenthal die Amtsbezeichnung und die akademischen Rechte eines ordentlichen Professors. — Dem Leiter der Fachklasse für Innenarchitektur und Möbelindustrie an der Landeskunstschule Karlsruhe, Architekt Dr. van Laack-Trakranen, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Anstalt die Amtsbezeichnung „Professor“.

Ernannt:

Der ordentliche Professor an der Universität Kiel Dr. Erik Wolf zum ordentlichen Professor für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Freiburg. — Gewerbeschulassessor Dipl.-Ing. Willi Scheid an der Kunstgewerbeschule Pforzheim zum Professor daselbst. — Pfarrer Dr. Karl Anton in Mannheim-Wallstadt zum Professor (Religionslehrer) an der Gewerbeschule I in Mannheim. — Zu Oberlehrern: Hauptlehrer Josef Hofmann in Walldorf zum Oberlehrer in Obergimpeln. — Fortbildungsschulhauptlehrer August Kettich an der Fortbildungsschule in Stockach zum Oberlehrer an der Volksschule daselbst. — Hauptlehrer Emil Schöpflin in Ottenheim zum Oberlehrer daselbst. — Lehrer Albert Föhrenbacher in Bernau-Außertal zum Hauptlehrer in Endermettingen. — Die außerplanmäßige Handarbeitslehrerin Emma Satler an der Fortbildungsschule in Bruchsal zur Handarbeitshauptlehrerin an der Volksschule daselbst.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Elzach — Herrischried — Hilzingen — Kastatt — Walldorf. —

Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in Kastatt.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.